Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 12.01.1926

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben ben 12. Januar 1926.) 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 122. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1926, betreffend Abänderung der Bersorgungsordnung zur Aus= führung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Mr. 122.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Versforgungsordnung zur Aussührung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923. Oldenburg, den 6. Januar 1926.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Gesetzblatt Bd. 42 S. 473) wird die Versorgungsordnung zur Ausführung dieses Gesetzes (Gesetzblatt Bd. 42 S. 485) wie folgt geändert:

I.

- 1) In § 13 Abs. 1 wird die Bezeichung "2000 Mt." durch "1000 R.»Mf." ersetzt.
 - 2) Der § 13 erhält folgenden britten Abfat:

"Wird auf den Polizeiversorgungsschein innerhalb eines Jahres nach der Entlassung verzichtet, so sollen auch die bereits abgelaufenen Beträge der Zulage gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung des wirtschaft=



lichen Fortkommens nötig ift und die nüpliche Berwendung gewährleiftet erscheint".

IT.

In § 33 Abs. 1, letter Sat ist anstatt "700 Mf." "500 R.=Mf.", anstatt "1400 Mf." "1000 R.=Mf." und anstatt "2100 Mf." "1500 R.=Mf." zu setzen.

III.

Der § 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Das Ruhegehalt beträgt für ruhegehaltsberechtigte Angehörige der Ordnungspolizei nach vollendeter zehn= jähriger Gesamtdienstzeit (§§ 35 und 36) 35/100 und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um 2/100 und von da ab bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um 3/100 bis auf 80/100 des zuletz zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 16), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt auch vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahre nur um 2/100 und von da ab bis zum vollendeten fünf= unddreißigsten Dienstjahre nur um 1/100 bis auf 80/100 des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens steigt.

Die Abrundung ber zu zahlenden Gebührnisse richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften, die für die in den Ruhestand versetzten Zivilftaatsdiener gültig sind".

IV.

Ziffer I tritt mit dem 1. April 1925, Ziffer II mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Olbenburg, ben 6. Januar 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Findh. Dr. Driver.

Bimmermann.